

Nutzungsordnung Dorfscheune Luttum

§ 1 Nutzungen

- 1) Die Nutzung der Dorfscheune Luttum ist grundsätzlich möglich für:
 1. kulturelle und soziale Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Einrichtungen und Initiativen, insbesondere Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare, gesundheitsfördernde Kurse u.ä.,
 2. sonstige, auch private, Veranstaltungen für Luttumer Einwohnerinnen und Einwohner und Vereinsmitglieder der Luttumer Vereine.
- 2) Über die Nutzung des Dorfscheune Luttum für Parteiveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- 3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nutzungsanspruch nicht besteht. Die Absage einer Anfrage muss nicht begründet werden.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

- 1) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich durch den Luttumer Heimatverein e. V. vergeben.
- 2) Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Der Widerruf muss nicht begründet werden.
- 3) Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter diese Nutzungsordnung als für sich verbindlich durch Unterschrift anerkennt.
- 4) Die überlassenen Räume stehen grundsätzlich mit Beginn der genehmigten Überlassungszeit zur Verfügung.
- 5) Das Hausrecht obliegt dem Luttumer Heimatverein e. V. und wird von einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.
- 6) Für genehmigte Nutzungen wird der/dem Nutzenden für die Dauer der Überlassungszeit das Hausrecht übertragen.
- 7) Gaststättenrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vom der/dem Nutzenden auf seine Kosten einzuholen.
- 8) Gem. § 38 Versammlungsstättenverordnung ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die Dauer der jeweils genehmigten Veranstaltung geht diese Pflicht auf den Veranstalter/die Veranstalterin über. Die jeweils aktuelle Fassung ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

- 9) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der/die Nutzende. Sie haften auch für Schadenersatzansprüche der Besucherinnen und Besucher und stellt den Luttumer Heimatverein e. V. von allen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzforderungen frei. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind, die dem Luttumer Heimatverein e. V. obliegen.
- 10) Sofern der/die Nutzende haftet, sind sie verpflichtet, sich unmittelbar mit der/dem Geschädigten auseinanderzusetzen.
- 11) Die Nutzenden der Einrichtungen haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich dem Luttumer Heimatverein e. V. zu melden.
- 12) Den Nutzenden ausgehändigte Schlüssel sind persönlich und unverzüglich nach Abschluss der Nutzung zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ebenso das Herstellen von Schlüsselduplikaten.
- 13) Die Aufbewahrung der Garderobe wird grundsätzlich von den Nutzenden eigenverantwortlich geregelt. Der Luttumer Heimatverein e. V. übernimmt keine Haftung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abs. 8 sinngemäß.
- 14) Bei Veranstaltungen sind Tische und Stühle von den Nutzenden grundsätzlich selbst aufzustellen und abzuräumen. Die Stühle und Tische sind wie vorgesehen und auf dem Bild dokumentiert an der linken Dielenwand einzulagern. Alle Räumlichkeiten sind spätestens zum Ende der genehmigten Nutzungszeit besenrein vor der Endreinigung zu übergeben. Benutzte Gegenstände sind einwandfrei gesäubert zurückzugeben.
- 15) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- 16) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht erlaubt.
- 17) Der Geräuschpegel im Gebäude darf max. 95 DB betragen.
- 18) Im Außenbereich dürfen sich ab 22.00 Uhr höchstens zwanzig Personen zeitgleich aufhalten.
- 19) Bei Abendveranstaltungen sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 20) Für Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl in der Diele der Dorfscheune auf 99 Personen begrenzt.
- 21) Ab 70 Personen muss zusätzlich ein Toilettenwagen oder Vergleichbares aufgestellt werden.
- 22) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase im Innen- und Außenbereich ist unzulässig. Tischbeleuchtung, Gastronomiebedarf und ein Grill im gekennzeichneten Bereich können betrieben werden.

- 23) Alle Parkplätze vor der Dorfscheune sind ausschließlich der Feuerwehr vorbehalten. Bei allen Veranstaltungen ist der befestigte Parkplatz hinter der Dorfscheune (am Backhaus) zu nutzen.
- 24) Die Fenster dürfen weder von innen, noch von außen beklebt werden.
- 25) Abweichungen von der Benutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

§ 3 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung der Dorfscheune Luttum wird ein Nutzungsentgelt entsprechend § 3 Abs. 2 erhoben.
- 2) Nutzungsentgelt

Art der Nutzung	Nutzungsentgelt in €
1. Stundenweise Nutzung für Kurs- und Seminarangebote oder vergleichbar	25,- € bis 2 Std. 6,- € j. weitere Std.
2. Halbtagesnutzung (bis 4 Stunden)	100,00 €
3. Ganztägige Nutzung (mehr als 4 Stunden)	250,00 €
Für Veranstaltungen der Gemeinde Kirchlinteln als z.Zt. Miteigentümerin des Gebäudes und ihrer Gremien einschließlich der Ratsfraktionen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Sofern abweichend von § 2 Ziffer 14 von der Gemeinde veranlasst, Mobiliar durch den Vermieter auf- und/oder abgebaut wird, wird eine Kostenpauschale von 25 € je Veranstaltung erhoben.	

- 3) **Sicherungskautiön**
Für jede Veranstaltung gem. Absatz 2 Ziffern 2 und 3 ist bei Schlüsselübergabe eine Sicherungskautiön von 250,- € in bar zu hinterlegen. Diese wird zurückerstattet, wenn bei der Schlussabnahme keine Beschädigungen und Mängel festgestellt werden.
- 4) **Reinigungspauschale**
Für die Veranstaltungen gem. Absatz 2 Ziffern 2 und 3 muss eine Reinigung beauftragt werden. Die Kosten hierfür betragen etwa 75,00 €. Der Kontakt wird über den Luttumer Heimatverein e. V. hergestellt.
Ist durch eine Veranstaltung der Gemeinde Kirchlinteln eine Reinigung erforderlich, wird diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ebenfalls kostenpflichtig beauftragt.
- 5) **Stornierung / Rücktritt**
Bei einem Rücktritt von der Nutzung zahlen die Nutzenden folgenden Ausfallausgleich:
Stornierung 14 Tage vor dem gebuchten Termin: 0 % des Nutzungsentgelts
Stornierung 1 – 13 Tage vor dem gebuchten Termin: 50,00 €
Ohne vorherige Absage des gebuchten Termins werden 100 % des Nutzungsentgelts fällig.

- 6) Die Nutzenden haben nach Abschluss der Veranstaltung die Entsorgung des angefallenen Mülls auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 4 Nebenbestimmungen

- 1) Von den Nutzenden eingebrachte Gegenstände und Ausstattungen sollen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.
- 2) Das vorhandene Geschirr soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Dennoch zerbrochenes Geschirr sowie fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen den Nutzenden in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlung

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind im Voraus zu entrichten. Eine Nutzung wird sonst nicht gestattet.

Andere nach § 3 fällig werdende Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung auf das Konto (IBAN DE24 2915 2670 0020 0844 06) des Luttumer Heimatvereins e. V. zu überweisen.

§6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Luttumer Heimatverein e.V.
Der Vorstand